

GEMEINDEWAHLEN VOM 19. APRIL 2026

WAHLANKÜNDIGUNG (gemäss § 19 WAG)

Gemäss Dekret des Regierungsrates des Kt. SZ vom 28. Oktober 2025 (Amtsblatt Nr. 45 vom 7. November 2025) wurden die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden an der Urne auf den 19. April 2026 festgesetzt. Allfällige Nachwahlen dieser Behörden finden am 14. Juni 2026 statt. Das Wahlbüro ist im Gemeindehaus, Sattelstrasse 12, Sitzungszimmer. Der Eingang ist auf der Südseite (unterer Eingang). Die Urnenöffnungszeit ist am Sonntag, 19. April 2026, von 10.00 - 11.00 Uhr. Die Couverts werden am Wahlsonntag bis 11.00 Uhr dem Briefkasten entnommen.

Folgende Wahlen sind vorzunehmen:

	<u>Amtsdauer</u>
Gemeindepräsident	2 Jahre
Säckelmeister	2 Jahre
2 Mitglieder des Gemeinderates	4 Jahre
3 Mitglieder der RPK	2 Jahre

Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 11. März 2026, 09.00 Uhr, der Gemeindeverwaltung Steinerberg überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 14. Juni 2026 müssen desgleichen bis Mittwoch, 22. April 2026, 09.00 Uhr, eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind. Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von mind. 5 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertretung und deren Stellvertretung bezeichnen. Entsprechende Formulare können beim Gemeindeschreiber bezogen werden. Für die Offenlegung der Interessenbindungen und die Offenlegung der Finanzierung der Wahlkampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700).

Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahl vom 19. April 2026 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 22. April 2026, 09.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Gewählt sind im ersten Wahlgang jene vorgeschlagenen Personen, die das absolute Mehr erreicht haben. Sofern nicht stille Wahl erfolgt, ist bei einem allfälligen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Stille Wahl

Gültig vorgeschlagene Personen können als in stiller Wahl gewählt erklärt werden, wenn bis zur Anmeldefrist (§ 23a Abs. 1) nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Stille Wahl ist zulässig bei allen Erneuerungswahlen im zweiten Wahlgang und bei allen Ersatzwahlen im ersten und zweiten Wahlgang. Gleichzeitig macht die zuständige Behörde bekannt, dass kein Wahlgang oder nur ein Wahlgang für die unbesetzt gebliebenen Sitze stattfindet.